

Deutscher Amtsanwaltsverein e.V.

Landesgruppe Schleswig-Holstein

Vorsitzender:

Oberamtsanwalt Frank Möller Vieburger Weg 11a 24113 Kiel

Tel.: 0431/6043152 dstl. Tel.: 0431/681756 privat

Email: frank.moeller@staki.landsh.de

DAAV Frank Möller, Vieburger Weg 11a, 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Thomas Rother Vorsitzender Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2397

Kiel, d. 09. Mai 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1267 Ihr Schreiben vom 08.04.2011 – L 215 -

Sehr geehrter Herr Rother,

der Deutsche Amtsanwaltsverein e. V. - Landesgruppe Schleswig-Holstein - als offizielle Interessenvertretung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Lande bittet Sie, im Rahmen des geplanten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein den dortigen § 47 in Ziffer 2 um einen Buchstaben "d" wie folgt zu ergänzen:

"... im Amtsanwaltsdienst in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 12".

Begründung:

Amtsanwälte bearbeiten strafrechtliche Ermittlungsverfahren von der kleinen bis zur mittleren Kriminalitätsebene und damit solche Fälle, die im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (Strafrichter und Schöffengericht) fallen. Dazu gehören zum Beispiel Diebstahl, Betrug, Körperverletzung und Verkehrsdelikte wie Trunkenheit im Straßenverkehr. Per Einzelzuweisung werden u.a. auch Delikte der Wirtschaftskriminalität sowie im Bereich der häuslichen Gewalt Verfahren betreffend Nachstellung und Freiheitsberaubung bearbeitet. Daneben vertreten sie im

Sitzungsdienst auch Anklagen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Insgesamt werden ca. 80 % aller Strafverfahren durch Amtsanwälte und Amtsanwältinnen bearbeitet, welche ansonsten durch Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes zu bewältigen wären.

Die Laufbahn eines Amtsanwalts bzw. einer Amtsanwältin stellt eine eigenständige Laufbahn des gehobenen Justizdienstes dar. Die erforderliche Laufbahnbefähigung wird nach erfolgreichem Abschluss der zusätzlichen Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst und bestandenem Amtsanwaltsexamen erlangt. Die Grundvoraussetzung für die Ernennung als Amtsanwaltsanwärter ist allerdings die vorherige erfolgreiche Verwendung als Rechtspfleger / Rechtspflegerin im gehobenen Justizdienst. Die Laufbahn eines Amtsanwalts/ einer Amtsanwältin stellt somit eine Zusatzausbildung/-qualifikation für Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen im gehobenen Justizdienst dar. Diese dauert insgesamt 15 Monate und gliedert sich in ein fachwissenschaftliches Studium (I und II) von 6 Monaten in Bad Münstereifel, unterbrochen durch eine fachpraktische Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft von 9 Monaten und schließt mit einem mündlichen und schriftlichen Examen ab (Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte "Amtsanwälte – LAPO" vom 13. Dezember 2006).

Mit der Ernennung zum Amtsanwalt/ zur Amtsanwältin wird die bis dahin für Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen für den gehobenen Dienst gezahlte Allgemeine Stellenzulage nicht mehr gezahlt, weil das Eingangsamt nun der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet wird. Demzufolge erhalten Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes (A 12, A 13, A 13 Z) trotz einer zusätzlichen Ausbildung gegenüber einem Rechtspfleger der gleichen Besoldungsgruppe ein um 76,40 € geringeres Monatsgehalt.

Dies wird von den Amtsanwälten und Amtsanwältinnen als ungerecht empfunden.

Ein Ausschluss der Amtsanwälte von Gewährung einer Allgemeinen Stellenzulage führt letztlich zur nicht nachvollziehbaren Situation, dass Rechtspfleger diese Zulage ununterbrochen ab A 9 bis zur Besoldungsendstufe "A 13 + Z" erhalten, die derselben Laufbahn entspringenden Amtsanwälte und Amtsanwältinnen aber nicht. Dadurch werden sie im Vergleich zu Rechtspflegern ab A 12 (und nahezu allen anderen Beamten des Gehobenen Dienstes) bis ans Ende ihrer beruflichen Laufbahn finanziell schlechter gestellt, obwohl sie allein wegen einer zusätzlichen höheren Qualifikation in eine "Sonderlaufbahn" aufsteigen konnten. Sie verdienen dann weniger, als wenn sie Rechtspfleger geblieben und dort in Ämter nach A 12 / A 13 aufgestiegen wären.

Es ist daher nicht einzusehen, dass der Rechtspfleger, der in der Praxis weit überdurchschnittliche Leistungen erbringt und sich im Interesse einer funktionierenden Strafjustiz zum Amtsanwalt fortbildet, durch Wegfall der Allgemeinen Stellenzulage "bestraft" wird. Dies dürfte auch einer der Gründe sein, warum es in letzter Zeit immer schwieriger wird, geeignete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger für die zusätzliche Ausbildung zum Amtsanwalt zu motivieren.

Die Allgemeine Stellenzulage beläuft sich derzeit auf 76,40 € monatlich. Ausgehend von 48 Kolleginnen und Kollegen im Amtsanwaltsdienst müsste mit zusätzlichen Ausgaben von rund 44.000,- € jährlich gerechnet werden. Ein Betrag, der trotz der angespannten Haushaltslage sehr gut angelegt wäre, um eine Binnengerechtigkeit im gehobenen Justizdienst des Landes wieder herzustellen.

Ich bitte Sie darum, unser Anliegen zu unterstützen und die vorgeschlagene

Ergänzung des § 47 in Ziffer 2 oder sinngemäß in den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Möller Vorsitzender